

# Allgemeine Geschäfts- & Lieferbedingungen im Dienstleistungsgeschäft von WITO Automation AG

## 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeine Geschäfts- & Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) von WITO Automation AG (nachfolgend „WITO“) gelten im Dienstleistungsgeschäft, sofern die Parteien im Einzelfall nicht schriftlich anderslautende Vereinbarungen treffen.
- 1.2. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die WITO zustande. Sämtliche Änderungen sind in einem Nachtrag festzuhalten und durch beide Parteien rechtswirksam zu unterzeichnen.
- 1.3. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit sie von WITO ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.
- 1.4. Die Parteien verkehren miteinander mündlich, schriftlich oder mit elektronischem Datenaustausch. Als schriftlich gelten Briefe, Protokolle, Zeichnungen, Pläne, Telefax, E-Mail und andere Übertragungsformen, welche den Nachweis durch Text oder Bild ermöglichen.

## 2. Leistungen

- 2.1. Für Umfang und Ausführung der Dienstleistungen und dazugehörige Produkte ist die Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche fehlt, das Angebot von WITO massgebend. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich zugesichert sind, gehören nicht zum Leistungsumfang.
- 2.2. WITO ist berechtigt, die Ausführung von Teilen der im Angebot definierten Leistungen und Lieferungen an Unterlieferanten zu übertragen. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt WITO die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Unterlieferanten.

## 3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1. Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. WITO behält sämtliche Rechte an den von ihr gelieferten Plänen und technischen Unterlagen. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichtbestellung sind WITO alle Pläne unverzüglich zurückzugeben.
- 3.2. Die Lieferungen und Leistungen von WITO werden mit technischen Unterlagen dokumentiert. Diese Dokumentation sind in deutscher Sprache verfasst. WITO behält sämtliche Rechte an der von ihr gelieferten Dokumentation. Diese darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von WITO weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

## 4. Softwarelizenzen

- 4.1. Umfassen die Lieferungen und Leistungen von WITO Software, verbleiben sämtliche Rechte an dieser Software bei WITO.
- 4.2. WITO gewährt dem Besteller eine nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Benutzerlizenz. Diese Benutzerlizenz beschränkt sich auf den Betrieb der anlässlich der Lieferung bezeichneten Hardware. Die Verwendung der Benutzerlizenz für eine andere als die anlässlich der Lieferung bezeichnete Hardware ist ausgeschlossen.
- 4.3. Die Software darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von WITO nicht Dritten zugänglich gemacht werden.
- 4.4. Der Kunde darf die notwendigen Sicherungskopien erstellen. Er hat diese entsprechend zu kennzeichnen und gesondert und sicher aufzubewahren.
- 4.5. Bildet Standard- bzw. Systemsoftware einen Bestandteil der Leistungen und Lieferungen, so ist WITO verpflichtet, für den Besteller die zum bestimmungsmässigen Gebrauch der Standard- bzw. Systemsoftware notwendigen Lizenzen zu erwerben bzw. diesem die entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen.

## 5. Dokumentation

- 5.1. Ist die Dokumentation nicht im Leistungsumfang enthalten, kann sie der Kunde gegen Entschädigung in der üblichen Ausführung beziehen. Wünscht der Kunde Dokumentationen in besonderen Formen oder in nicht vorhandenen Sprachen, ist dies gesondert zu vereinbaren.

## 6. Informationspflicht des Bestellers

- 6.1. Der Besteller hat WITO rechtzeitig und kostenlos auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit diese von Bedeutung sind. Der Besteller ist verpflichtet, WITO umgehend hinsichtlich jener Tatsachen zu informieren, die eine vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder die zu unzweckmässigen Lösungen führen. Verzögerungen und Mehraufwand infolge nicht richtiger Erfüllung der Informationspflicht gehen zulasten des Bestellers.

## 7. Vergütungsarten

- 7.1. Gemäss dem Angebot werden die Leistungen und Lieferungen zu Pauschalpreisen und/oder nach Aufwand zu Regieansätzen (WITO Stunden- & Spesenansätze) vergütet.
- 7.2. Pauschalpreise können für die Gesamtheit oder für einzelne Teile der Leistungen und Lieferungen vereinbart werden. Ist der tatsächliche Arbeitsaufwand oder die Kosten grösser als bei der Erstellung des Angebotes bzw. beim Vertragsabschluss angenommen, ist eine Preisanpassung gemäss Artikel 373 Absatz 2 OR möglich.
- 7.3. Regiarbeiten, sowie Leistungen und Lieferungen, für welche das Angebot keinen Pauschalpreis enthält, werden nach Aufwand vergütet. es gelten die aktuellen Ansätze „WITO Stunden- & Spesenansätze“.

## 8. Zahlungsmodalitäten

- 8.1. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung.
- 8.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort fällig und bis spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug zu bezahlen.
- 8.3. Die Zahlungen sind auf eines unserer Konti bei den in den Rechnungen aufgeführten Banken zu leisten. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag einem dieser Konti gutgeschrieben ist und uns zur freien Verfügung steht.
- 8.4. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
- 8.5. Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, so ist WITO berechtigt, Preise und Konditionen anzupassen
- 8.6. Ist der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand, so ist WITO befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen.
- 8.7. Vom vereinbarten Fälligkeitstermin an schuldet der Besteller einen Verzugszins, der 5 % über dem bei Fälligkeit geltenden 12- Monats-Libor der vertraglichen Referenzwährung liegt.

## 9. Teuerung

- 9.1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Angebot hat WITO bei der Vereinbarung von Pauschalpreisen Anspruch auf die Anpassung der geschuldeten Vergütungen an die Teuerung.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die WITO bleibt bis zum vollständigen Erhalt der vereinbarten Zahlungen Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen.
- 10.2. Der Kunde ermächtigt WITO, die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern oder Büchern vorzunehmen, und verpflichtet sich, alle verlangten Unterschriften beizubringen.

## 11. Lieferfrist

- 11.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die notwendigen technischen Unterlagen des Kunden vollständig bei WITO eingetroffen, die vereinbarten Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die erforderlichen behördlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 11.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung im Werk zum Versand bereit ist.
- 11.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Umstände wie Epidemien, Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Boykott, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen oder behördliche Massnahmen die Einhaltung der Lieferfrist verhindern.
- 11.4. Die Lieferfrist verlängert sich zudem, wenn der Besteller die Bestellung nachträglich abändert oder mit seinen vertraglichen Pflichten im Rückstand ist, insbesondere, wenn er die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig liefert, die vereinbarten Zahlungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet oder mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand ist und der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten einen rechtzeitigen Beginn der Arbeiten von WITO nicht zulässt.

## 12. Erfüllungsort und Transport

- 12.1. Soweit kein besonderer Erfüllungsort verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, darf WITO die Produkte und Dienstleistungen an seinem Sitz bereitstellen.
- 12.2. Liefert WITO Produkte an einen andern Ort, trägt der Besteller die Risiken und Kosten des Transportes sowie die Aufwendungen der Verpackung und Zollabfertigung, selbst wenn WITO den Transport organisiert.
- 12.3. Erbringt WITO Dienstleistungen an einem andern Ort, vergütet der Besteller die Reise- und Aufenthaltskosten.

## 13. Exportkontrollbestimmungen

- 13.1. Die Vertragserfüllung von WITO steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 13.2. Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

## 14. Abnahme

- 14.1. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, prüft der Besteller alle Produkte und Dienstleistungen selbst.
- 14.2. Sofort nach Erhalt kontrolliert der Besteller die gelieferten Produkte bezüglich Identität, Menge, Transportschäden und Begleitpapiere. Sobald als möglich prüft der Besteller die Produkte und Dienstleistungen auch auf weitere Mängel.
- 14.3. Allfällige Mängel hat der Besteller sofort schriftlich anzuzeigen. Produkte und Dienstleistungen gelten als abgenommen, wenn sie während mehr als zwanzig Arbeitstagen wirtschaftlich genutzt werden.
- 14.4. Verdeckte Mängel, die bei einer ordentlichen Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, sind sofort nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

## 15. Diskretion

- 15.1. Beide Parteien werden keinerlei Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern.
- 15.2. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.
- 15.3. Die Parteien sind verpflichtet diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitern, Angestellten und Beauftragten aufzuerlegen.

## 16. Gewährleistung

- 16.1. Gewährleistung auf Engineering und Softwarelösungen  
WITO übernimmt für die von ihr realisierten Lösungen eine Gewährleistung von 12 Monaten nach Übergabe an den Besteller. Allfällige Fehler müssen vom Besteller schriftlich gemeldet werden. Ein Verhalten, das nicht dem Wunsch des Nutzers entspricht, dass aber in der Beschreibung des Leistungsumfanges nicht klar definiert wurde, kann nicht als Gewährleistungsfall gemeldet werden.  
Es werden 2 Fehlerarten unterschieden:  
- Hemmnisse, die die Produktion nur unwesentlich behindern, Schönheitsfehler etc.  
- Kritische Vorkommnisse, die zu einem Produktionsausfall führen.  
Tritt ein kritisches Vorkommnis auf, so wird dies mit höchster Priorität behandelt.  
Hemmnisse werden registriert und eine Behebung wird mit einer nächsten Version der Software erfolgen.  
Erfüllungsort für die Gewährleistung ist das Domizil von WITO.
- 16.2. Gewährleistung auf Software von Drittfirmen  
Tritt ein Softwarefehler auf, der nachweislich auf das Fehlverhalten von zugekaufter Software zurückzuführen ist, so wird WITO alles daran setzen, um Möglichkeiten zu suchen, diesen Fehler zu umgehen. Ist dies nicht machbar, so kann WITO nicht für entsprechende Mängel verantwortlich gemacht werden. Jede Rechtsgewährleistung von WITO für Drittsoftware ist ausgeschlossen.
- 16.3. Gewährleistung auf Hardware  
Werden im Rahmen eines Auftrags Hardwarekomponenten mitgeliefert, so gelten für diese die Gewährleistungsbestimmungen des Hardwarelieferanten.  
Erfüllungsort ist das Firmendomizil von WITO.
- 16.4. WITO garantiert nicht für die Resultate, welche der Kunde mit den Produkten und Dienstleistungen erzielen will.

## 17. Haftung

- 17.1. WITO haftet im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung für weiteren Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden des Lieferanten entsteht. Weitere Ansprüche, namentlich für das Verhalten von Hilfspersonen, sind ausgeschlossen.
- 17.2. Vorbehaltlich dem Vorliegen von Grobfahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht ist WITO dem Besteller gegenüber nicht haftbar für Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.

## 18. Anwendbares Recht

- 18.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

## 19. Gerichtsstand

- 19.1. Gerichtsstand ist der Sitz von WITO (Weinfelden/Schweiz).  
WITO ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu belangen.